



Schiffsführerinnen und Schiffsführer

Geistige und körperliche Eignung

gemäß § 202 Seeschiffahrtsverordnung – SeeSchFVO, Abs. 3 und 4
BGBl. II Nr. 169/2012 in der geltenden Fassung

Ärztliches Gutachten zum Farbunterscheidungsvermögen

der Bewerberin bzw. des Bewerbers:

Name:
geboren am:
Geburtsort:

Der Nachweis wird mit Farnsworth Panel D15 Test oder einem anerkannten Farbtafeltest erbracht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Nachstehender Farbtafeltest wurde durchgeführt:

- Farnsworth Panel D15
- Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14
- Stilling/Velhagen
- Boström
- HRR (Ergebnis mindestens „leicht“)
- TMC (Ergebnis mindestens „second degree“)
- Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“)

Prüfung mit Anomaloskop durchgeführt:

- ja
- nein

Der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens des Bewerbers bzw. der Bewerberin wurde gemäß obigem Test erbracht:

- ja
- nein

Datum

Stampiglie und Unterschrift der Ärztin bzw. des Arztes